Dr. Hermann Fenger

Zivilprozessrecht – schnell erfasst

Nachtrag zur 1. Auflage

Das Gesetz zur Reform des Zivilprozesses

Am 01.01.2002 ist das Gesetz zur Reform des Zivilprozesses (BGBl. I, S. 1887) in Kraft getreten. Die zahlreichen und heftig umstrittenen Reformen sind derart bedeutsam, dass der Verfasser sich zur Herausgabe dieses Nachtrages entschlossen hat, um das Werk auf dem aktuellen Stand zu halten. Die Zivilprozessrechtsreform verfolgt folgende Ziele:

- der Schlichtungsgedanke im Zivilprozess soll durch die Einführung einer Güteverhandlung Eingang finden,
- durch die stärkere Betonung der richterlichen Aufklärungs- und Hinweispflichten soll die richterliche Entscheidungsfindung transparenter werden, damit die Akzeptanz steigt,
- Einführung des originär zuständigen Einzelrichters beim Landgericht,
- die vom Streitwert abhängigen Zugangsvoraussetzungen der Rechtsbehelfe sollen abgebaut werden, in dem ein Abhilfeverfahren sowie eine Zulassungsberufung gegen bisher unanfechtbare Urteile geschaffen werden,
- Abschaffung der Streitwertrevision,
- beschleunigte Erledigungsmöglichkeit bei offensichtlich erfolglosen Berufungen und damit verbunden die Stärkung der ersten Instanz.

Der Gesetzgeber sah sich zur Durchführung der Reform gehalten, da die bislang geltenden Verfahrensregelungen den Ansprüchen der Bürger und der Wirtschaft nicht mehr genügten. Der Zivilprozess müsse bügernäher, effizienter und durchschaubarer werden. Angesichts der angespannten Haushaltslage der Länder müsse die Ziviljustiz ohne zusätzliches Personal die zunehmende Verrechtlichung des Alltagslebens und den rasanten Fortschritt der Informations- sowie Kommunikationstechnologien bewältigen. Die Reform der Zivilprozessordnung soll den Gang des Verfahrens für die Parteien transparenter und nachvollziehbarer werden lassen. Die erstinstanzliche Ent-

scheidung soll von den Parteien akzeptiert werden. Deshalb sollen sie schon im Laufe des Verfahrens erkennen, dass seitens des Gerichts alle Möglichkeiten ausgeschöpft wurden, eine umfassende Prüfung des vorgetragenen Sachverhaltes vorzunehmen. Hierdurch sollen mehr Rechtsstreitigkeiten als bisher in erster Instanz endgültig abgeschlossen werden. Von besonderer Bedeutung ist dabei die Prozessleitungs- und Hinweispflicht des Gerichtes. Dabei soll der Richter die Sach- und Rechtslage eingehend erörtern. Er hat darauf hinzuweisen, wenn er von der Beurteilung der Parteien abweichen will. Hierdurch soll die richterliche Entscheidungsfindung für die Parteien nachvollziehbarer werden, der Prozessstoff auf die entscheidungserheblichen Fragen beschränkt werden. Diesem Ziel dient auch die erweiterte Möglichkeit zur gütlichen Einigung, in dem der Gesetzgeber ein Güteverfahren eingeführt hat, das dem des arbeitsgerichtlichen Verfahrens angenähert ist.

Von Bedeutung ist auch das Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechtes vom 26.11.2001, BGBl. I S. 3138 ff.

Bereits eingearbeitet ist ferner das am 1.7.2002 in Kraft tretende Zustellungsreformgesetz.

Münster, April 2002 Dr. Hermann Fenger

Die Änderungen im Einzelnen

Bei den im Folgenden aufgeführten Seiten des Buches muss der Lehrbuchtext an die durch die Zivilprozessrechtsreform geänderte Rechtslage angepasst werden. Daher empfiehlt es sich, vor dem ersten Lesen die nachstehend vermerkten Seiten im Text entsprechend zu markieren, um zu verhindern, dass die Änderungen überlesen werden. Es empfiehlt sich weiter, den aktuellen Gesetzestext hinzuzuziehen.

Ergänze Ende 4. Absatz: Dieses Verfahren ist ausgeschlossen, wenn die Parteien in verschiedenen Bundesländern wohnen oder bereits einen Güteversuch unternommen haben. S. 2

Ergänze Punkt 8: Über Berufung und Revision entscheidet die nächste Instanz, während einer Beschwerde das Ausgangsgericht abhelfen kann. S. 5

Tausche die Grafik gegen nachstehende Grafik aus.

Einwendungen, Einreden

1. Rechtshindernde Einwendungen

Fehlende Geschäftsfähigkeit:
- dauernde Geschäftsunfähigkeit, § 105 I
- vorübergehende Geschäftsunfähigkeit, § 105 II
- beschränkte Geschäftsfähigkeit, §§ 106 ff.

Bewußt fehlender Wille:
- Mangel an Ernstlichkeit, § 118
- Scheingeschäft, § 117
- geheimer Vorbehalt, § 116

Verstoß
- gegen eine Formvorschrift § 125
- gegen ein gesetzliches Verbot § 134
- gegen die guten Sitten § 138

2. Rechtsvernichtende Einwendungen

Gläubiger- oder Schuldnerwechsel:
- Abtretung einer Forderung, § 398
- Gesetzlicher Forderungsübergang, § 412
- Schuldübernahme, §§ 414 ff.

Anfechtung
- Irrtum § 142 I i.V.m. § 119 I, II
- falsche Übermittlung § 142 I i.V.m. § 120
- arglistige Täuschung oder widerrechtliche Drohung § 142 I i.V.m. § 123

Rücktritt
- Rücktritt vom Vertrag § 346

Unmöglichkeit
- anfängliche oder nachträgliche Unmöglichkeit einer Leistung §§ 275, 311 a

Erlöschen des Schuldverhältnisses
- Erfüllung durch Leistung § 362
- Erfüllungssurrogate §§ 364 ff.
- Aufrechnung gleichartiger Leistungen, § 389
- Erlass § 397 I

Widerruf
- Widerruf und Rückgabe, §§ 355, 356 i.V.m. §§ 312, 312 d, 495

3. Einreden

Verjährung
- allg. Verjährung, §§ 195 ff. i.V.m. § 214
- kurze Verjährung der Gewährleistung bei:
  - Kauf, § 438 i.V.m. § 214
  - Miete, § 548 i.V.m. § 214
  - Werk, § 634 a i.V.m. § 214

Leistungsverweigerung
- Leistungsverweigerungsrecht, § 320
- Zurückbehaltungsrecht d. Schuldners, § 273
- Zurückbehaltungsrecht d. Besitzers, § 1000
- Einrede des Schenkers, § 519
- Einreden des Bürgen, §§ 770, 771
- Arglisteinrede, § 853
- Bereicherungseinrede, § 821

Tausche „Fürsorgepflicht“ gegen „materielle Prozessleitung“.

S. 25

Materielle Prozessleitung: (§ 139 ZPO)

(1) Das Gericht hat das Sach- und Streitverhältnis, soweit erforderlich, mit den Parteien nach der tatsächlichen und rechtlichen Seite zu erörtern und Fragen zu stellen. Es hat dahin zu wirken, dass die Parteien sich rechtzeitig und vollständig über alle erheblichen Tatsachen erklären, insbesondere ungenügende Angaben zu den geltend gemachten Tatsachen ergänzen, die Beweismittel bezeichnen und die sachdienlichen Anträge stellen.

(2) Auf einen Gesichtspunkt, den eine Partei erkennbar übersehen oder für unerheblich gehalten hat, darf das Gericht, soweit nicht nur eine Nebenforderung betroffen ist, seine Entscheidung nur stützen, wenn es darauf hingewiesen und Gelegenheit zur Äußerung dazu gegeben hat. Dasselbe gilt für einen Gesichtspunkt, den das Gericht anders beurteilt als beide Parteien.

(3) Das Gericht hat auf die Bedenken aufmerksam zu machen, die hinsichtlich der von Amts wegen zu berücksichtigenden Punkte bestehen.

(4) Hinweise nach dieser Vorschrift sind so früh wie möglich zu erteilen und aktenkundig zu machen. Ihre Erteilung kann nur durch den Inhalt der Akten bewiesen werden. Gegen den Inhalt der Akten ist nur der Nachweis der Fälschung zulässig.

(5) Ist einer Partei eine sofortige Erklärung zu einem gerichtlichen Hinweis nicht möglich, so soll auf ihren Antrag das Gericht eine Frist bestimmen, in der sie die Erklärung in einem Schriftsatz nachbringen kann.

S. 25

Ergänze am Ende: Das Gericht hat auf Bedenken, Unklarheiten, übersehende Umstände und Unvollständigkeiten hinzuweisen.

S. 26

Ergänze als Letzten ●: Die Hinweise sind frühestmöglich zu geben und aktenkundig zu machen.

S. 26

Ergänze 5. Absatz am Ende: Kann eine Partei sich nicht sofort erklären, so ist eine Schriftsatzfrist zu gewähren.

S. 34

Ergänze 7. Absatz nach 2. Satz: Dies gilt auch für Streitigkeiten, bei denen eine Partei zum Zeitpunkt der Rechtshängigkeit in 1. Instanz ihren allgemeinen Gerichtsstand im Ausland hatte (§119 Abs. 1 Nr. 1 b GVG) oder in der Entscheidung des Amtsgerichtes ausdrücklich ausländisches Recht Anwendung gefunden hat (§ 119 Abs. 1 Nr. 1 c GVG).

Die Bundesländer machen im Übrigen von der sog. Experimentierklausel (§ 119 Abs. 3 GVG) keinen Gebrauch, wonach durch Landesgesetz bestimmt werden kann, dass die Oberlandesgerichte für alle Berufungen und Beschwerden gegen amtsgerichtliche Entscheidungen zuständig sind.

S. 36

Ändere Schaubild „Oberlandesgericht“:

Familiensenat § 119 Abs. 1 Nr. 1 a GVG

Zivilsenat § 119 Abs. 1 Nr. 1 b, c GVG

§ 119 Abs. 1 Nr. 2 GVG

S. 39

Ersetze in der Marginalienspalte zu den letzten beiden Absätzen

§§ 211, 193 ZPO §§ 171, 208 ZPO durch 168 ZPO n.F.

§ 182 ZPO durch 178 ZPO n.F.

§ 203 ff ZPO durch 181 ZPO n.F.

Ergänze für die öffentliche Zustellung §§ 185 ZPO n.F.

S. 39

Ergänze am Ende: Die Zivilkammer des Landgerichtes entscheidet durch eines ihrer Mitglieder als Einzelrichter (originärer Einzelrichter § 348 ZPO), wenn nicht bestimmte Ausnahmen vorliegen. Dann kann der Rechtsstreit durch die Kammer auf den Einzelrichter übertragen werden (obligatorischer Einzelrichter, § 348 a ZPO), wenn die Sache nicht besonders schwierig ist und keine grundsätzliche Bedeutung hat. Ferner darf zuvor nicht vor der Zivilkammer in dieser Sache verhandelt worden sein.

S. 40

Der Antrag lautet nur noch: den Beklagten zu verurteilen, an den Kläger 8.000,00 € nebst 5 % Zinsen über dem Basiszinssatz nach

§ 1 des Diskontsatzüberleitungsgesetzes seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Am Ende der Begründung ergänze: Im übrigen ergibt sich der Zinssatz aus § 288 Abs. 1 BGB.

Ergänze 1. Absatz: ... ein bestimmter Termin zur Güteverhandlung und mündlichen Verhandlung anberaumt worden ist. S. 41

Ergänze: Der Prozessbevollmächtigte des Klägers wurde darauf hingewiesen, dass die Klageforderung verjährt sei. Ihm wurde die Möglichkeit zur Stellungnahme eingeräumt. Er gab keine Erklärung ab. S. 45

Ergänze 1. Absatz: Des Tatbestandes bedarf es nicht, wenn ein Rechtsmittel unzweifelhaft nicht zulässig ist. Es bedarf in diesem Fall auch keiner Entscheidungsgründe, wenn die Parteien hierauf verzichten oder ihr wesentlicher Inhalt in das Protokoll aufgenommen wurde. S. 46 zu § 313

Im Tatbestand lautet der Antrag des Klägers: Den Beklagten zu verurteilen, an den Kläger 8.000,00 € nebst 5 % Zinsen über dem Basiszinssatz nach § 1 DÜG seit Rechtshängigkeit zu zahlen. S. 48

Die Entscheidungsgründe lauten: Die Klage ist unbegründet. Dem Kläger steht der geltend gemachte Werklohnanspruch nach §§ 631, 632 BGB nicht zu. Zwar hat der Kläger seine Leistungen ordnungsgemäß erbracht.

Seine Forderung ist jedoch verjährt. Nach § 195 BGB verjährt sein Anspruch binnen 3 Jahren. Die Verjährung beginnt gem. § 199 BGB mit dem Schluss des Jahres, in dem Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste. Dem Kläger waren sämtliche die Forderung begründenden Umstände bekannt. Die Verjährung ist daher zum 31.12.1999 eingetreten.

Die Nebenentscheidungen des Urteils folgen aus den §§ 92, 709 ZPO.

S. 50

III, 3 lautet: Übertragung des Rechtsstreites auf den entscheidenden Einzelrichter (§ 348 a); dieser tritt an die Stelle der Kammer, wenn er nicht nach § 348 bereits berufen ist.

S. 56

Änderung. „Ausschließlicher Gerichtsstand: Punkt 4 lautet 29 c (Haustürgeschäft § 312 BGB).

S. 67

Änderung 2. Absatz: Ein weiterer Vorteil besteht darin, dass die Streitverkündung die Verjährung hemmt gem. §§ 204, Abs. 1 Nr. 6, 209 BGB.

S. 76

Ergänzung bei der Klagerücknahme 1. Absatz: Diese wird unterstellt, wenn der Beklagte nicht innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach gerichtlicher Aufforderung reagiert (§ 269 Abs. 2 ZPO).

S. 76

Klagerücknahme 2. Absatz - Nach dem 2. Satz ist zu ergänzen: Ist jedoch der Anlass zur Klageerhebung vor Rechtshängigkeit weggefallen und erfolgt die Klagerücknahme daraufhin unverzüglich, bestimmt sich die Kostentragungspflicht unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes nach billigem Ermessen (§ 269 Abs. 3 ZPO).

S. 84

Ergänze nach ● Beschwer des Rechtsmittelklägers:

- Zulassung: Die Zulassung des Rechtsmittels muss vom Gericht der anzufechtenden Entscheidung ausgesprochen sein. Dies kann beim BGH auch auf eine Nichtzulassungsbeschwerde hin erfolgen.
- Beschwerdewert: Bei der Berufung ist ein Wert von mehr als 600,00 € notwendig. Die frühere Streitwertrevision (60.000,00 DM) wurde abgeschafft.

S. 85

2. Absatz: Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 € übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat (§§ 511, 517 ZPO).

Berufungsbegründung: (§ 520 ZPO)

(1.) Der Berufungskläger muss die Berufung begründen.

(2.) Die Frist für die Berufungsbegründung beträgt 2 Monate und beginnt mit der Zustellung des in vollständiger Form abgefassten Urteils, spätestens aber mit Ablauf von 5 Monaten nach der Verkündung. Die Frist kann auf Antrag von dem Vorsitzenden verlängert werden, wenn der Gegner einwilligt. Ohne Einwilligung kann die Frist um bis zu einem Monat verlängert werden, wenn nach freier Überzeugung des Vorsitzenden der Rechtsstreit durch die Verlängerung nicht verzögert wird oder wenn der Berufungskläger erhebliche Gründe darlegt.

(3.) Die Berufungsbegründung ist, sofern sie nicht bereits in der Berufungsschrift enthalten ist, in einem Schriftsatz bei dem Berufungsgericht einzureichen. Die Berufungsbegründung muss enthalten:

1. Die Erklärung, inwieweit das Urteil angefochten wird und welche Änderungen des Urteils beantragt werden (Berufungsanträge);
2. die Bezeichnung der Umstände, aus denen sich die Rechtsverletzung und deren Erheblichkeit für die angefochtene Entscheidung ergibt;
3. die Bezeichnung konkreter Anhaltspunkte, die Zweifel an der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Tatsachenfeststellungen im angefochtenen Urteil begründen und deshalb eine erneute Feststellung bieten;
4. die Bezeichnung der neuen Angriffs- und Verteidigungsmittel sowie der Tatsachen, aufgrund derer die neuen Angriffs- und Verteidigungsmittel nach § 531 Abs. 2 zuzulassen sind.

(4.) Die Berufungsbegründung soll ferner enthalten:

1. Die Angabe des Wertes des nicht in einer bestimmten Geldsumme bestehenden Beschwerdegegenstandes, wenn von ihm die Zulässigkeit der Berufung abhängt;
2. eine Äußerung dazu, ob eine Entscheidung der Sache durch den Einzelrichter Gründe entgegenstehen.

Streiche den vorletzten Absatz. Dieser wird ersetzt: Die Berufung dient der Kontrolle des erstinstanzlichen Urteils auf Fehler. Der Prüfungsumfang ist daher begrenzt.

Prüfungsumfang des Berufungsgerichtes (§ 529 ZPO)

(1.) Das Berufungsgericht hat in seiner Verhandlung Entscheidungen zugrunde zu legen:

1. Die vom Gericht des ersten Rechtszuges feststellten Tatsachen, soweit nicht konkrete Anhaltspunkte Zweifel an der Richtigkeit oder Vollständigkeit der entscheidungserheblichen Feststellungen begründen und deshalb eine erneute Feststellung gebieten;
2. neue Tatsachen, soweit deren Berücksichtigung zulässig ist.

(2.) Auf einen Mangel des Verfahrens, der nicht von Amts wegen zu berücksichtigen ist, wird das angefochtene Urteil nur geprüft, wenn dieser nach § 520 Abs. 3 geltend gemacht worden ist. Im Übrigen ist das Berufungsgericht an die geltend gemachten Berufungsgründe nicht gebunden.

Die Berufungsbegründung muss daher neben dem konkreten Antrag nach § 520 Abs. 3 ZPO die Bezeichnung der Umstände, aus denen sich die Rechtsverletzung und deren Erheblichkeit für die angefochtene Entscheidung ergibt oder die Bezeichnung konkreter Anhaltspunkte, die Zweifel an der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Tatsachenfeststellungen im angefochtenen Urteil begründen und deshalb eine neue Feststellung gebieten, enthalten (§ 520 Abs. 3 Nr. 1 ZPO).

Neuer Tatsachenvortrag ist nach §§ 520 Abs. 3 Nr. 4, 531 ZPO nur zulässig, wenn sie

- einen Gesichtspunkt betreffen, der vom Gericht des ersten Rechtszuges erkennbar übersehen oder für unerheblich gehalten wurde;
- infolge eines Verfahrensmangels nicht geltend gemacht wurden;
- im ersten Rechtszug nicht geltend gemacht wurden, ohne dass dies auf einer Nachlässigkeit der Partei beruht.

Dabei kann des Gericht die Glaubhaftmachung der Tatsachen verlangen, aus denen sich die Zulässigkeit der neuen Angriffs- oder Verteidigungsmittel ergibt (§ 531 Abs. 2 ZPO).

Ergänzung nach erstem Absatz: Sie ist zulässig bis zum Ablauf eines Monates nach der Zustellung der Berufungsbegründung und muss in der Anschlussschrift begründet werden. S. 86

Nach dem 3. Absatz ist zu ergänzen: Das Berufungsverfahren kann an den Einzelrichter verwiesen werden. S. 86

Das Berufungsgericht kann gem. § 522 ZPO folgende Entscheidungen treffen:

- Verwerfung der Berufung als unzulässig durch Beschluss.
- Hält das Berufungsgericht (nicht der Einzelrichter) die Berufung einstimmig für erfolglos und misst ihr keine grundsätzliche Bedeutung bei, auch nicht zur Fortbildung des Rechts oder Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung, wird die Berufung gem. § 522 Abs. 2, Abs. 3 ZPO sofort durch nicht anfechtbaren Beschluss zurückgewiesen.
- Zurückweisung der Berufung durch Urteil, wenn sie unbegründet ist.
- Ist die Berufung ganz oder teilweise zulässig und begründet, wird das erstinstanzliche Urteil insoweit aufgehoben oder abgeändert und durch ein neues Urteil ersetzt.
- Bei wesentlichen Verfahrensfehlern und bestimmten anderen Fällen kann gem. § 538 Abs. 2 ZPO der Rechtsstreit an das erstinstanzliche Gericht zur erneuten mündlichen Verhandlung zurückverwiesen werden.

Streiche den Text von § 546 ZPO und ergänze: S. 87

S. 86

Zulassungsrevision (§ 543 ZPO)

(1.) Die Revision findet nur statt, wenn sie

1. das Berufungsgericht in dem Urteil oder
2. das Revisionsgericht auf Beschwerde gegen die Nichtzulassung zugelassen hat.

(2.) Die Revision ist zuzulassen, wenn

1. Die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung an einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Revisionsgerichtes erfordert.
   Das Revisionsgericht ist an die Zulassung durch das Berufungsgericht gebunden.

S. 87

Streiche § 561 2. Absatz, Abs. 2 und ergänze § 559 Abs. 2 ZPO

S. 87

Streiche bei den absoluten Revisionsgründen ersatzlos Ziffer 4. Ziffer 6 lautet: Wenn die Entscheidung entgegen den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht mit Gründen versehen ist.

S. 88

Ergänze Revisionsgründe (§ 545 ZPO)

(1.) Die Revision kann nur darauf gestützt werden, dass die Entscheidung auf der Verletzung des Bundesrechtes oder einer Vorschrift beruht, deren Geltungsbereich sich über dem Bezirk eines Oberlandesgerichts hinaus erstreckt.

(2.) Die Revision kann nicht darauf gestützt werden, dass das Gericht des ersten Rechtszuges seine Zuständigkeit zu Unrecht angenommen oder verneint hat.

S. 88

Streiche1. Absatz

S. 88

Ergänze 4. Absatz: Der Bundesgerichtshof hat in der Sache selbst zu entscheiden, wenn die Aufhebung des Urteils nur wegen Gesetzesverletzung bei Anwendung des Gesetzes auf das festgestellte

Sachverhältnis erfolgt und nach Letzterem die Sache zur Entscheidung reif ist.

Gegen die im ersten Rechtszug erlassenen Endurteile, die ohne Zulassung der Berufung unterliegen, findet auf Antrag unter Übergehung der Berufungsinstanz unmittelbar die Revision statt, wenn der Gegner einwilligt und das Revisionsgericht die Sprungrevision zulässt. Sie ist nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder die Fortbildung des Rechts oder Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Revisionsgerichtes erfordert (§ 566 ZPO).

Tausche 7.2.3 aus: **Sofortige Beschwerde** S. 88

Die sofortige Beschwerde ist ein Rechtsmittel zur selbstständigen Anfechtung von Entscheidungen der Amts- und Landgerichte. Sie ist statthaft, wo sie das Gesetz ausdrücklich zulässt (vgl. zB §§ 127, 380, 91 a ZPO).

Die sofortige Beschwerde ist weiter statthaft, wo das Gericht ein das Verfahren betreffendes Gesuch durch eine Entscheidung, die keine mündliche Verhandlung erfordert, zurückgewiesen wurde. Es kann sich dabei um einen Beschluss oder eine Verfügung des Richters handeln.

Die sofortige Beschwerde ist binnen einer Frist von 2 Wochen, die mit der Zustellung beginnt, einzulegen.

Ergänze: **7.2.4 Rechtsbeschwerde** S. 88

Gegen Beschwerdeentscheidungen, Beschlüsse von Berufungsgerichten und solche der Oberlandesgerichte ist bei gesetzlicher Bestimmung oder Zulassung die Rechtsbeschwerde möglich. Sie ist binnen eines Monats seit Zustellung einzulegen und zu begründen (§ 574 ZPO).

S. 89

Streiche Absätze 1-3:

Statt dessen: Das Ausgangsgericht kann der Beschwerde abhelfen. Die Entscheidung ergeht durch Beschluss (§ 572 ZPO).

S. 89

7.3 Die Rechtsbehelfe

Im Gesetz finden sich Abhilfeverfahren, Einspruch, Erinnerung, Wiedereinsetzung, Wiederaufnahme und die Abänderungsklage.

Der Rechtsstreit ist auf Rüge einer Partei vor dem Gericht des ersten Rechtszuges fortzusetzen, wenn eine Berufung nicht zulässig ist und das Gericht den Anspruch auf rechtliches Gehör in entscheidungserheblicher Weise verletzt hat. Hierdurch soll das Bundesverfassungsgericht entlastet werden.

S. 90

Streiche § 576

Statt dessen § 573 ZPO

S. 90

Wiedereinsetzung

War eine Partei ohne ihr Verschulden verhindert, eine Notfrist oder die Frist zur Begründung der Berufung, der Revision der Nichtzulassungsbeschwerde, der Rechtsbeschwerde oder Beschwerde einzuhalten, so ist ihr auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand zu gewähren.

S. 96

Ergänze am Ende: Das Mahnverfahren findet nicht statt für Ansprüche eines Unternehmers aus einem Vertrag gem. §§ 491 ff. BGB, wenn der nach den §§ 492, 502 BGB anzugebende effektive oder anfängliche effektive Jahreszins den bei Vertragsschluss geltenden Basiszinssatz um mehr als 12 %-Punkte übersteigt (§ 688, Abs. 2 Nr. 1 ZPO).